

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Bundesnetzagentur, Berlin	Zur abschließenden Prüfung, ob durch die Planung der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst werde, sei die Anfrage der Stadt an die Bundesnetzagentur, Außenstelle Karlsruhe, Standort Reutlingen weitergeleitet worden. Falls erforderlich, würde die Stadt von dort mit besonderem Schreiben in Kenntnis gesetzt.	Da Beeinflussungen durch Richtfunkstecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhe unter 20 m nicht sehr wahrscheinlich sind, kann davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Richtfunkstrecken der Planung mit möglichen Gebäudehöhen von 18 m nicht grundsätzlich entgegenstehen. Wenn sich im weiteren Verfahren wider Erwarten Störungen im Betrieb der Richtfunkstrecken abzeichnen sollten, ist jedenfalls eine planerische Lösung möglich.
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg	Da Störungen der BS-Richtfunkverbindungen nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen seien, wird eine gutachterliche Betrachtung durch eine vom Land sicherheitsüberprüfte Planungsfirma empfohlen.	Auf die Ausführungen zum Vorbringen der Bundesnetzagentur wird verwiesen.
Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau	Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass die äußere verkehrliche Erschließung ausschließlich über die Hochvogelstraße zur L 273 erfolgen dürfe.	Es ist kein Anschluss an die L 273 vorgesehen.
e.wa-Netze	Für die Glasfaserversorgung werde ein KVz-Standort (Kabelschrank) neben der geplanten Stromumspannstation benötigt.	Eine solche Fläche ist vorgesehen.
	Es wird angeregt, die jeweiligen Grundstückseigentümer zur Duldung von Kabelverteilerschränken zu verpflichten.	Dies wäre nur dann möglich, wenn ein Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigen würde. Daran fehlt es hier aber.
	Die e.wa-Netze benötigt ab der Widdersteinstraße entlang der Hochvogelstraße im parallelen Geh- und Radweg auf der gesamten Länge des Plangebiets eine Trasse für die Wasserversorgung.	Dies wird im Rahmen des Leitungsträgergespräches zu koordinieren sein.
	Zur Sicherung der Nahwärmeversorgung sollten im Bebauungsplanentwurf zwei Flächen mit 6 x 6 m Grundfläche vorgesehen werden, um dort ein Blockheizkraftwerk erstellen zu können.	Der Bebauungsplanentwurf wurde dahingehend geändert: Beide Flächen sind wunschgemäß eingetragen.
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Landratsamt	Es sei ein Umweltbericht zu erstellen, der die Auswirkungen der Planungen detailliert beschreibt und alle umwelt- und naturschutzfachlichen Erkenntnisse und Aussagen zusammenfasst. Dieser habe Aussagen zum allgemeinen und speziellen Artenschutz zu enthalten. Im Umweltbericht sei eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erstellen, in der auch der Eingriff ins Schutzgut Boden berücksichtigt wird. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen seien im Bebauungsplan samt der Art der geplanten Pflege festzusetzen bzw. sei das Punktedefizit, welches vom Ökokonto abgebucht wird, festzusetzen.	Ein solcher Umweltbericht, der diesen Erfordernissen genügt, wird derzeit erstellt. Ebenso werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, bzw. im Ökokonto abgerechnet.
- Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Es sei davon auszugehen, dass entlang der Landesstraße L 273 und der Hochvogelstraße die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" überschritten würden. Die Einhaltung und Unterschreitung der Orientierungswerte sei anzustreben.	Im Bebauungsplan werden Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, die einen angemessenen Schutz vor Lärmbelastung gewährleisten.
- Wasserwirtschaftsamt	Im überplanten Gebiet herrsche für Erdwärmesonden eine Bohrtiefenbeschränkung zwischen 54 und 60 m.	In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
- Landwirtschaftsamt	Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sei möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren.	Dies ist gewährleistet. Vorgesehen ist die Umwandlung von Kleingärten in öffentliche Parkfläche mit Gehölzen.
- Kreisfeuerwehrstelle	Die üblichen brandschutztechnischen Vorgaben im Bezug auf Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Nenndurchmesser des Rohrnetzes, Mindestwasserliefermenge und Fließdruck seien zu gewährleisten.	Dies ist der Fall.
Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Amt für Vermögen und Bau	Die als allgemeines Wohngebiet heranrückende Bebauung sei in der Nachbarschaft zu dem als Sondergebiet ausgewiesenen Areal der Bereitschaftspolizei wegen der Aus- und Fortbildungstätigkeit zu den unterschiedlichsten Tageszeiten, im Freien, z. T. mit Martinshorn und Lautsprecher keinesfalls vereinbar.	Zunächst fällt ins Gewicht, dass der Schulungsbetrieb bereits heute auf ein seit 1965 rechtskräftig ausgewiesenes reines Wohngebiet Rücksicht zu nehmen hat. Dies gilt auch für das 2011 ausgewiesene allgemeine Wohngebiet "Taubenplätzle". Zumal die Schulungszone für den Häuserkampf vorrangig im Nordwesten des Bepo-Areals liegt, die

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>hinzutretende Neubebauung jedoch südlich liegt, begründet diese neue Wohnnutzung keine zusätzlichen Einschränkungen. Hinzu kommt, dass der Ausbildungsbetrieb mehreren orientierenden Messungen zufolge die künftige Wohnbebauung keinen unzumutbaren Lärmimmissionen aussetzen wird. Nach Aussagen von Anliegern, wird das Wohnen im näheren Umfeld des Bepo-Areals – von wenigen Ereignissen abgesehen – als sehr ruhig wahrgenommen. Schließlich ist das Baugebiet so konzipiert, dass entlang der Hochvogelstraße vorrangig abschirmende, 3-geschossige Häuserzeilen geplant sind, deren Wohnseiten sich nach Süden orientieren.</p>